

Fall 1: Nazi-Demo

(Epping, Grundrechte, 7. Aufl. 2017, S. 12 f.)

Das Verbot der Demonstration könnte den V in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzen.

I. Schutzbereich

1. Persönlicher Schutzbereich

- Art. 8 Abs. 1 GG ist ein „Deutschen-Grundrecht“.
- ⇒ V ist Deutscher i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG. (+)

2. Sachlicher Schutzbereich

a) Versammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG

- Zusammenkunft von mindestens zwei (a.A. drei) Menschen. (+)
 - Zu dem gemeinsamen Zweck der Meinungsbildung und Meinungsäußerung in öffentlichen Angelegenheiten?
Kundgabe einer politischen Meinung ist auf jeden Fall ein geeigneter Zweck. (+)
- ⇒ Eine Versammlung i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG liegt damit vor.

b) Friedlich und ohne Waffen

- Unfriedlichkeit durch mögliche Störung des öffentlichen Friedens? Unfriedlich ist eine Versammlung immer dann, wenn die Versammlung als Ganzes zu Gewalttätigkeiten und Aufruhr führt und damit kollektive Unfriedlichkeit gegeben ist. Hier keine Anhaltspunkte für Straftaten oder Ausschreitungen
Daher keine Unfriedlichkeit i.S.v. Art. 8 Abs. 1 GG. (+)

II. Eingriff

Das Verbot der Versammlung und aller gleich gelagerter Ersatzveranstaltungen macht die Demonstration vollständig unmöglich, sodass diese staatliche Maßnahme (Verbotsverfügung nach § 15 Abs. 1 VersG) in den Schutzbereich des Art. 8 GG eingreift.

III. Rechtfertigung

1. Schranken

- Besteht für das Grundrecht eine Schrankenregelung?
- Einfacher Gesetzesvorbehalt des Art. 8 Abs. 2 GG, da Versammlung unter freiem Himmel. (+)

2. Schranken-Schranken

- Ist der Eingriff von den Schranken des Grundrechts gedeckt?

a) Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes (hier: § 15 Abs. 1 VersG)?

aa) Formell

- *Gesetzgebungskompetenz*: Die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht ist im Zuge der Föderalismusreform 2006 auf die Bundesländer übergegangen (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 3 GG)

a.F. i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG a.F.). Jedoch gilt das hier in Rede stehende Versammlungsgesetz als auf diesem Kompetenztitel erlassenes Bundesrecht nach Art. 125a Abs. 1 S. 1 GG fort, solange und soweit es nicht durch Landesrecht ersetzt wurde (Art. 125a Abs. 1 S. 2 GG). Ausweislich des Bearbeitungsvermerkes ist davon auszugehen, dass Brandenburg noch kein eigenes Versammlungsrecht geschaffen hat, sodass der Bund die Verbandskompetenz für den Erlass des VersG hatte.

- *Verfahren und Form:* Das Gesetzgebungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchlaufen (Art. 76 ff. GG), sodass das VersG ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte (Art. 82 Abs. 1 GG).

bb) Materiell

- § 15 Abs. 1 VersG nennt als Verbotgründe eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zwar ist zweifelhaft, inwieweit der Begriff der öffentlichen Ordnung zur Einschränkung von Grundrechten taugt. Einerseits könnte der Begriff zu unbestimmt sein, um Grundrechtseingriffe zu ermöglichen. Mittlerweile hat allerdings die Rechtsprechung eine ausreichende Konkretisierung herbeigeführt; auch verwendet die Verfassung den Begriff selbst in Art. 13 Abs. 7 GG. Andererseits stellt sich die Frage, ob die „öffentliche Ordnung“ hinreichend wichtig ist, um zu deren Schutz die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Soweit aber § 15 Abs. 1 VersG verfassungskonform dahingehend ausgelegt wird, dass nur der Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zu einem Verbot führen kann, ist die Vorschrift verfassungsmäßig (a.A. vertretbar).

b) Verfassungsmäßigkeit des Einzelaktes

- Ist die Gesetzesanwendung durch die Versammlungsbehörde verfassungsmäßig?

aa) Formell (+)

bb) Materiell

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Legitimer Zweck

- Schutz des öffentlichen Friedens. (+)

(2) Eignung (+)

- Förderung des Zwecks durch das Verbot. (+)

(3) Erforderlichkeit

- Milderer Mittel: Auflage, die Demonstration auf einen anderen Tag zu verschieben?
- Nein, da gezielt der 1. Mai als symbolträchtiger Tag ausgewählt worden ist und bei einer Verschiebung die Demonstration einen anderen Charakter bekäme.
- Sonst kein milderer Mittel ersichtlich. (+)

(4) Angemessenheit

- Abwägung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit mit der Wertigkeit des Zwecks:
- Missbrauch eines symbolträchtigen Tages? Aber keine Anhaltspunkte für Straftaten oder Ausschreitungen. Art. 8 GG schützt gerade auch die Wahl des Zeitpunkts.
- Meinungsäußerungen, die provozieren? Aber: Staat darf Meinungsäußerungen inhaltlich nicht bewerten, solange keine Straftaten begangen werden. Bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung genügt nicht.
- Keine Wertneutralität des GG: GG enthält zahlreiche Vorschriften, die eine Absage an den Nationalsozialismus bedeuten (z.B. Art. 18, 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 GG), daher doch Befugnis der Behörden zum Einschreiten bei Bedrohung der öffentlichen Ordnung? Nein, GG schützt gerade auch die Rechte von politisch missliebigen Minderheiten; Staat muss ggf. Möglichkeit des Parteiverbots nutzen.

- Wesensverwandtschaft der N-Partei mit der NSDAP? Mag zutreffen, aber Sperrwirkung des Art. 21 Abs. 2 S. 2 GG (Parteienprivileg). Nur das BVerfG darf Parteien verbieten; solange dies nicht erfolgt ist, muss die Partei wie jede andere behandelt werden.

⇒ Das Versammlungsverbot ist daher unangemessen und verfassungswidrig.

Ergebnis: Das Verbot der Versammlung verletzt den V in seinem Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG.